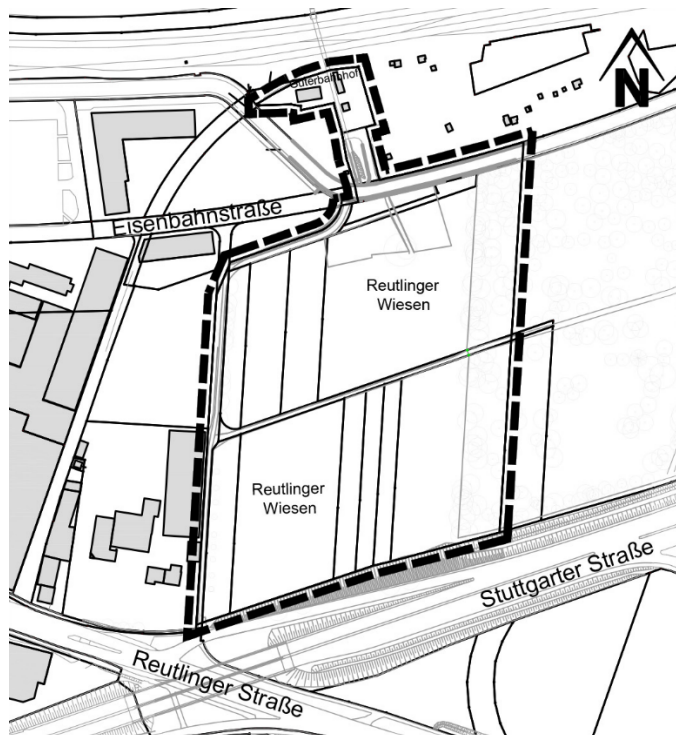


**Amtliche Bekanntmachung
vom 24. März 2022**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Solar-Park-Au“ mit örtlichen Bauvorschriften in
Tübingen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 17. März 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solar-Park-Au“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Solar-Park-Au“ in der Südstadt von Tübingen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Solarthermie-Anlage mit notwendigen Betriebsbauten in Verbindung mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitnutzungen geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung jeweils in der Fassung vom 8. Februar 2022, dem Umweltbericht in der Fassung vom 8. Februar 2022 sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **von Freitag, den 1. April 2022, bis einschließlich Freitag, den 13. Mai 2022**, im Atrium auf der

Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt.
Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter www.tuebingen.de/corona. Sie können auch unter 07071 204-2776 erfragt werden.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage unter www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – Solar-Park-Au oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Informationen zu
 - Natura 2000-Gebiete und weiteren Schutzgebieten
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
 - Boden und Wasser, (Teil-)Schutzgutfläche
 - Klima und Luft
 - Landschaftsbild und Erholung
 - Mensch / Wohnen
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Wechselwirkungen der Schutzgüter

sowie mit Alternativenprüfung mit Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmenkonzept und Gegenüberstellung von Eingriff- und Ausgleich.

- Artenschutzfachbeitrag mit Informationen zu Fledermäusen, Haselmaus, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer, Totholzkäfer.
- Baugrund- und Gründungsgutachten zu durchgeführten Untersuchungen Grundwasser- verhältnisse, Homogenbereichen nach VOB Teil C, bodenmechanische Kennwerte und gründungstechnische Folgerungen.
- Kampfmitteluntersuchung.
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Bau- und Denkmalpflege, Kampfmittelbeseitigung, Verkehr, Hochwasser, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Artenschutz, Grundwasser- und Bodenschutz, Geotechnik, Raumordnung und Regionalplanung.
- Wasserschutzgebietszonen.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder E-Mail bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: stadtplanung@tuebingen.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung

mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 24. März 2022

Baudezernat